

## **Satzung der Gemeinde Groß Pankow (Prignitz) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Gewässerunterhaltungsverbände Wasser- und Bodenverband „Prignitz“ und Wasser- und Bodenverband „Dosse-Jäglitz“ (SUVG) vom 05.03.2021**

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), in der jetzt gültigen Fassung, des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), in der jetzt gültigen Fassung und mit den §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), in der jetzt gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Pankow (Prignitz) in ihrer Sitzung am 04.03.2021 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Gewässerunterhaltungsverbände Wasser- und Bodenverband „Prignitz“ und Wasser- und Bodenverband „Dosse-Jäglitz“ (SUVG) beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

(1) <sup>1</sup>Die Gemeinde Groß Pankow (Prignitz) ist auf Grund des § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/95, [Nr. 03], S. 14), in der jetzt gültigen Fassung gesetzliches Pflichtmitglied der Gewässerunterhaltungsverbände Wasser- und Bodenverband „Prignitz“ und Wasser- und Bodenverband „Dosse-Jäglitz“ für alle nachfolgend aufgeführten Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes, einer sonstigen Gebietskörperschaft oder eines Mitgliedes auf Antrag (§ 2 (1) Nr. 1 und 2 GUVG) stehen:

- a) Wasser- und Bodenverband „Prignitz“ mit den Flächen der Gemarkungen Baek, Groß Pankow, Groß Woltersdorf, Guhlsdorf, Gulow, Helle, Hohenvier, Kehrberg, Klein Gottschow, Klein Linde, Klein Woltersdorf, Kreuzburg, Kuhbier, Kuhsdorf, Lindenberg, Reckenthin, Retzin, Rohlsdorf, Seddin, Steinberg, Strigleben, Tacken, Tangendorf, Tüchen, Vettin, Wolfshagen; Boddin und Langnow mit den Flurstücken lt. der Anlage zur Satzung
- b) Wasser- und Bodenverband „ Dosse-Jäglitz“ mit den restlichen Flurstücken der Gemarkungen Boddin und Langnow, die nicht in der Anlage zur Satzung erfasst sind.

<sup>2</sup>Den Gewässerunterhaltungsverbänden Wasser- und Bodenverband „Prignitz“ und Wasser- und Bodenverband „Dosse-Jäglitz“ obliegen innerhalb ihrer Verbandsgebiete, gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG in Verbindung mit § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in den jetzt gültigen Fassungen, die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

(2) <sup>1</sup>Die Verbandsmitglieder haben auf der Grundlage der Verbandssatzungen der Gewässerunterhaltungsverbände Wasser- und Bodenverband „Prignitz“ und Wasser- und Bodenverband „Dosse-Jäglitz“, in den jetzt gültigen Fassungen, den Verbänden Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. <sup>2</sup>Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

## § 2 Umlagetatbestand

Die Gemeinde Groß Pankow (Prignitz) erhebt für die von ihr zu leistenden Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Prignitz“ und des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“ von den Umlageschuldnern kalenderjährlich eine Umlage.

## § 3 Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres im Grundbuch eingetragener Eigentümer eines Grundstücks im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

## § 4 Umlagemaßstab

<sup>1</sup>Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die Größe der im Grundbuch zu Beginn des Kalenderjahres eingetragenen Grundstücksfläche in Quadratmetern und die Nutzungsartengruppe, der die Fläche im Liegenschaftskataster zugeordnet ist. <sup>2</sup>Die Nutzungsartengruppen der Flächen sind gemäß § 80 Abs. 1 BbgWG drei Vorteilsgebietstypen zuzuordnen. <sup>3</sup>Für alle beitragspflichtigen Flächen gelten die Beitragsbemessungsfaktoren für den jeweiligen Vorteilsgebietstyp.

## § 5 Umlagesatz

Die Umlage beträgt kalenderjährlich je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche für

a) den Wasser- und Bodenverband „Prignitz“ je nach

Vorteilsgebietstyp 1	Siedlungs- und Verkehrsflächen (Beitragsbemessungsfaktor 2,0)	0,00220 €/m <sup>2</sup>
Vorteilsgebietstyp 2	Landwirtschaft (Beitragsbemessungsfaktor 1,0)	0,00110 €/m <sup>2</sup>
Vorteilsgebietstyp 3	Waldflächen (Beitragsbemessungsfaktor 0,5)	0,00055 €/m <sup>2</sup>

b) den Wasser- und Bodenverband „Dosse-Jäglitz“ je nach

Vorteilsgebietstyp 1	Siedlungs- und Verkehrsflächen (Beitragsbemessungsfaktor 2,0)	0,002136 €/m <sup>2</sup>
Vorteilsgebietstyp 2	Landwirtschaft (Beitragsbemessungsfaktor 1,0)	0,001068 €/m <sup>2</sup>
Vorteilsgebietstyp 3	Waldflächen (Beitragsbemessungsfaktor 0,5)	0,000534 €/m <sup>2</sup>

## **§ 6 Entstehen und Fälligkeit der Umlage**

- (1) <sup>1</sup>Die Umlage entsteht zu Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist. <sup>2</sup>Sie wird als Jahresumlage erhoben.
- (2) <sup>1</sup>Die Heranziehung erfolgt durch Bescheid des Bürgermeisters. <sup>2</sup>Die Jahresumlage ist mit je einem Viertel zum 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. zu entrichten; sie kann zusammen mit anderen Abgaben gefordert werden. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 2 kann dem Umlageschuldner auf Antrag widerruflich gestattet werden, die Jahresumlage am 1. Juli zu entrichten. <sup>4</sup>Geht der Heranziehungsbescheid dem Umlageschuldner erst nach einem der genannten Fälligkeitstage zu, so ist die Umlageschuld für die vorangegangenen Fälligkeitstage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.
- (3) <sup>1</sup>Für diejenigen Umlageschuldner, die für das laufende Kalenderjahr die gleiche Umlage wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Umlage durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. <sup>2</sup>Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung treten die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn dem Umlageschuldner ein schriftlicher Umlagebescheid zugegangen wäre.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Groß Pankow, den 05.03.2021

---

Marco Radloff  
Bürgermeister der Gemeinde  
Groß Pankow (Prignitz)